

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

II^{tes} Stück vom Jahre 1839.

N^o 40.) Verordnung,

die Anstellung von Apothekenrevisoren und die für dieselben entworfenene Instruction betreffend;

vom 25ten April 1839.

Sin § 12 des Gesetzes vom 30sten Juli 1836 über die Organisation der untern Medicinalbehörden und § VI der Verordnung vom 27sten August 1838, die Bildung der Medicinalpolizei- und thierärztlichen Bezirke betreffend, ist wegen der nach § 9 des gedachten Gesetzes zur Revision der Apotheken, Droguereigenölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien anzustellenden Apothekenrevisoren und des Anfangs ihrer instructionenmäßigen Wirksamkeit besondere Verfügung vorbehalten worden.

Nach Befestigung der dem Eintritt dieser Einrichtung zeitlich entgegengegangenen Anstandsursachen wird daher, mit Allerhöchster Genehmigung, die über die Amtbefugnisse und Obliegenheiten der Apothekenrevisoren entworfenene Instruction, welche zugleich über die Abgrenzung der zu bildenden zwei Revisionsbezirke das Nähere enthält, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei bestimmt, daß die Wirksamkeit der Apothekenrevisoren, wegen deren Ernennung besondere Bekanntmachung ergehen wird, mit dem 1sten Juli dieses Jahres zu beginnen habe.

Hienach haben alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, den 25ten April 1839.

Ministerium des Innern.

Roskiß und Zänckendorf.

Hering.